

Lesefassung

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen

vom 29.04.2024

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum		Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Richtlinie	11.04.2024	Kultur- und Sport-ausschuss	29.04.2024	91	30.04.2024	201/2024	01.01.2025

Präambel

Kultur ist ein sehr vielgestaltiger und lebendiger Organismus, welcher ständiger Veränderung und Entwicklung unterliegt. Kulturelle Aktivitäten können sich dort frei entfalten, wo sich Bürgerinnen und Bürger engagieren. Für dieses Engagement und die gedeihliche Entwicklung kultureller Prozesse bedarf es der Förderung und Hilfestellung.

Ein ganzes System der Kulturförderung setzt gezielt auf die Förderung der kulturellen Qualität in unserem Gemeinwesen – gleichermaßen für das künstlerische Schaffen wie zum Schutz für das kulturelle Erbe.

Nicht zuletzt zur Nähe der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Plauen liegt die Antragstellung dieser Förderrichtlinie noch im laufenden Jahr. Andererseits sollte sich jeder Antragsteller, um erfolgreich sein Projekt realisieren zu können, um verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung bemühen.

Es gibt gewichtige Förderprogramme von der europäischen über die Bundes- und Landesebene bis hin zu städtischen Fördermöglichkeiten. Auch begrenzt sich Kulturförderung nicht nur auf den Kulturraum oder das bestimmte Fachministerium – es gibt verschiedene Ressorts, es gibt Schnittpunkte zu anderen Fachgebieten wie der Jugendförderung, der Stadtentwicklung oder der ländlichen Erneuerung. Letztlich engagieren sich auch private Initiativen und Stiftungen für Kulturförderung.

Neben einer rechtzeitigen Planung sollte hier auch die Beratung der einzelnen Fördermittelgeber in Anspruch genommen werden. Das Kulturreferat der Stadt Plauen kann auf weitere Fördermittelgeber hinweisen bzw. sich mit diesen über Varianten der Förderung absprechen.

§ 1

Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die für die Stadt Plauen von Bedeutung sind und auch ins Umland wirken, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.

2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Verwaltung der Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

§1a Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung durch die Stadt Plauen nach dieser Richtlinie erfolgt in Anlehnung an § 23 und § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zu §§ 23, 44 SäHO (VwV-SäHO) und auf Grundlage der Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) sowie dem § 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) und den allgemeinen Nebenbestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. Des Weiteren erfolgt die Gewährung von Zuwendungen in Einklang und unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung) und den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

§ 2 Zuwendungsart

1. Zuwendungen der Stadt Plauen werden grundsätzlich als

- a) Institutionelle Förderung oder
- b) Projektförderung

gewährt und in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

2. Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung über das gesamte Haushaltsjahr. Sie muss auf einen längeren Zeitraum angelegt sein, ohne dass daraus ein weiterer Förderanspruch abgeleitet werden kann.

3. Projektförderung ist die Bezuschussung der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine einzelne, abgegrenzte Maßnahme in einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung.

§2a Zuwendungszweck

1. Diese Richtlinie sieht Zuwendungen für kulturelle Einrichtungen sowie Vorhaben freier Träger in den Bereichen

- a) Bildende Kunst;
- b) Darstellende Kunst;
- c) Kulturelle Bildung und Heimatpflege;
- d) Jugendkultur;
- e) Soziokultur und
- f) Literatur

vor.

2. Durch die Stadt Plauen werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt:

- a) für Projekte mit voraussichtlich eher nachrangiger künstlerischer und kultureller Qualität.
- b) bei Fehlen der regionalen Bedeutsamkeit, sowie bei Veranstaltungen die eher einen Belustigungscharakter haben (z.B. Spaß- und Gaudiwettbewerbe etc.)
- c) für sonstige Veranstaltungen:
 - Stadt-, Schützen-, Gewerbe- und Schulfeste
 - Walpurgisveranstaltungen (Hexenfeuer)
 - Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen
 - Sport- und Showveranstaltungen
 - Festumzüge
 - Benefizveranstaltungen
 - Veranstaltungen mit Marktcharakter
 - Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung

3. Die Einschätzung zu einem überwiegenden Bezug der Einrichtung oder des Vorhabens zu einem der vorgenannten Bereiche unter 1. im Einzelfall, liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei soll Berücksichtigung finden, dass der Bezug zu den zuwendungsfähigen Bereichen so überwiegt, dass das Vorhaben mit mindestens 80 vom Hundert den Bereichen zuzuordnen ist. Über die Einschätzung und daraus folgende Entscheidung ist dem Antragsteller begründet Kenntnis zu geben und Aktennotiz anzufertigen.

§ 3

Zuwendungsempfänger und – voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie in und für die Stadt kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger

- a) seinen Sitz in der Stadt Plauen und die Einrichtung bzw. Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Plauen und seinen Ortsteilen hat, die Ermessensentscheidung bleibt der Arbeitsgruppe Kultur unbenommen,
- b) anhand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung, Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist.
- c) mindestens einen Anteil des Rechtsträgers durch Eigenmittel im Rahmen der Antragstellung bei Gesamtkosten von

bis zu	700 EUR	vierzig vom Hundert
bis zu	2.000 EUR	fünfunddreißig vom Hundert
bis zu	6.000 EUR	dreißig vom Hundert
bis zu	10.000 EUR	fünfundzwanzig vom Hundert
ab	10.000 bis zu 30.000 EUR	zwanzig vom Hundert
über	30.000 EUR	fünfzehn vom Hundert

nachweist. Zudem können zusätzlich zu den Eigenmitteln alle weiteren mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Drittmittel zur Deckung des Vomhundertsatzes verwendet werden.

In wohl begründeten Fällen kann von der Staffelung der Vomhundertsätze im Zusammenhang mit den Gesamtkosten abgewichen werden, wenn insbesondere:

- es sich um ein Projekt, Maßnahme oder Einrichtung allgemein anerkannter Bedeutung für die Stadt handelt;
- es sich um eine neue, sich entwickelnde Einrichtung geht oder eines deren Projekte bzw. Maßnahmen;
- es sich um eine langjährig geförderte Einrichtung oder eines ihrer Projekte bzw. Maßnahmen handelt, oder
- weitere mildernde Umstände im besonderem Maße und Umfang bestehen.

In diesen vorbezeichneten Einzelfällen kann die Senkung des aufzubringenden Anteiles des Rechtsträgers zur Deckung des Vomhundertsatzes auf maximal

- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| a.) zehn vom Hundert | bis zu Gesamtkosten von 6.000 EUR |
| b.) zwölf vom Hundert | bis zu Gesamtkosten von 25.000 EUR |

gewährt werden.

Bei Gesamtkosten über 25.000 Euro kann keine Senkung gewährt werden. Im Falle der Senkung ist ein Vermerk anzufertigen, der die Gründe darlegt und die Ermessensentscheidung transparent macht.

3. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderunschädliche und vorfristige Beginn einer Maßnahme muss beantragt werden, ist bei Antragstellung zu begründen und kann durch das Kulturreferat genehmigt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

§ 4

Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung

1. In einer gemeinsamen Beratung zwischen der Arbeitsgruppe Kultur und der Verwaltung der Stadt Plauen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, spricht die Arbeitsgruppe Kultur ihre Empfehlung aus, welche Förderungsanträge in welcher Höhe und in welcher Finanzierungsart (im Sinne von Ziffer 3) bewilligt werden sollen.

2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt die Verwaltung der Stadt Plauen auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

2a. Der Antragssteller ist verpflichtet eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes unverzüglich mitzuteilen. Genauso hat eine Mitteilung an den Fördermittelgeber im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes zu erfolgen.

2b. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden bzw. zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
- bei Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung oder institutionellen Förderung einen festen Betrag an diesem,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung oder institutionellen Förderung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann,

jeweils bis zu einer Maximalzuwendungshöhe der Auszahlung i.H.v. zwanzig vom Hundert der Gesamtsumme der aus dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für die Zuwendungen.

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- a) bei institutioneller Förderung
 - Ausgaben für kommerzielle Zwecke
 - kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
 - Zinsen für Kreditaufnahmen
 - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
 - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechen
 - investive Maßnahmen

- b) bei Projektförderung
 - Ausgaben für kommerzielle Kultur
 - Ausgaben für Festzelte mit Bewirtschaftung, Verkaufsstände u.ä
 - unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
 - Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
 - investive Maßnahmen

5. Verbleibt ein unverbraucher Rest der Zuwendungen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Erfüllung des Zuwendungszwecks, sind diese nach Art der Finanzierung an die Stadt Plauen zurückzuzahlen.

§ 5 Antragstellung

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind formgebunden ausschließlich auf den jeweils geltenden Formularen der Stadt Plauen beim Kulturreferat der Stadt Plauen einzureichen. Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag auf Zuwendung zwingend beizufügen.

2. Fristende der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Sofern noch

Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch nach dem 31. Januar des laufenden Jahres Projektanträge gestellt werden. Die Vergabekriterien gemäß § 6 Pkt. 4 finden hier Anwendung (Förderung aus dem Aktionskonto).

3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen. Ebenso sind vorrangig Eigenmittel zu verwenden.

4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

1. Das Kulturreferat der Stadt Plauen prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.

2. Das Kulturreferat der Stadt Plauen erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen für die Arbeitsgruppe Kultur. Die Verwaltung der Stadt Plauen entscheidet auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kultur über die Förderungsanträge. Die Entscheidungen werden den Stadträtinnen und Stadträten des Kultur- und Sportausschusses der Stadt Plauen in Form einer Förderliste als Informationsvorlage mitgeteilt.

3. Entsprechend der Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.

4. Projektanträge, die im Verlauf des Bewilligungsjahres nach dem 31. Januar gestellt werden, unterliegen auch diesem Bewilligungsverfahren. Sie setzen noch vorhandene Finanzmittel voraus und werden nur gewährt, wenn der Eigenanteil mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Förderhöhe den Betrag in Höhe von 1.000 EUR nicht übersteigt (Förderung aus dem Aktionskonto).

§6a

Rücknahme der Bewilligung

1. Stellt sich nach Gewährung des Antrages auf Zuwendung heraus, dass die zu erfüllenden Voraussetzungen nur auf Grund falscher Angaben im Antrag vorlagen, erfolgt die Rücknahme des Zuwendungs- und des Auszahlungsbescheids nach den Vorschriften des § 48 VwVfG und die empfangenen Zuwendungen sind vollständig an die Stadt Plauen zurückzuzahlen.

2. Falsche Angaben beziehen sich vor allem auf das Verschweigen des Empfangs weiterer Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten, die Angabe eines unrichtigen Verwendungszwecks- und Verwendungswille sowie auf alle weiteren Falschangaben im Antrag.

3. Eine Rücknahme kommt zu dem ebenfalls in Betracht, wenn der Antragsteller dem Fördermittelgeber nicht unverzüglich eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes oder ein Nichtstattfinden des Projekts, der Maßnahme oder des Fördergrundes, mitteilt.

§ 7

Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung für die institutionelle Förderung und die Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages, bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.

§ 8

Nachweis der Mittelverwendung/Erstattung

1. Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise), in Höhe der Zuwendung sind formgebunden mit allen dafür erforderlichen Anlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (Projektförderung) bzw. nach Abschluss des Haushaltsjahres (institutionelle Förderung) einzureichen. Die Formulare für die Nachweise sind auf der Homepage der Stadt Plauen/Kulturreferat hinterlegt.
2. Belege, die die Richtigkeit der gemachten Angaben im Rahmen des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachweisen, sind diesem sortiert beizulegen. Belege können etwa Auszüge aus den Geschäftsbüchern, Rechnungen, Quittungen etc. sein.
 - 2a. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, der Stadt Plauen, insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt, für die Dauer von fünf Jahren ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege, die Auskünfte über die beanspruchten Mittel geben, einzuräumen.
3. Das Kulturreferat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid nicht erfüllt, ist die Stadt Plauen berechtigt, den Zuwendungsbescheid zurückzunehmen und eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel entsprechend § 48 VwVfG zu verlangen.
4. Eine Erstattung ist insbesondere zwingend dann zu leisten, wenn die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks sowie von Bedingungen und Auflagen durch
 - a) die Verwendung der Mittel für nicht zuwendungsfähige Ausgaben;
 - b) die Verwendung der Mittel für einen anderen Verwendungszweck;
 - c) einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme oder
 - d) die Erzielung eines Gewinns durch die Verwendung der Mittel oder die Durchführung der Veranstaltung

nicht erfüllt sind.

§ 9

Ausnahmebestimmungen Kulturraumförderung

Anträge auf Förderung, die über den Kulturraum gestellt werden, bleiben von den Regelungen der § 3 Nr. 2 a) und c) sowie der Zuwendungshöhe aus § 4 Nr. 3 unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Damit wird die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen vom 02.10.2017 außer Kraft gesetzt.